

A10 Kommunale Jugendpolitik im Bistum stärken

Gremium: BDKJ Diözesanvorstand
Beschlussdatum: 05.06.2024
Tagesordnungspunkt: 5. Anträge

Antragstext

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Wir arbeiten gemeinsam daran, die kommunale Jugendpolitik im Bistum Aachen unter
3 Beteiligung der Jugendverbände aktiv zu gestalten. Dazu müssen
4 Jugendverbandliche Perspektiven in möglichst vielen Jugendhilfeausschüssen in
5 den Kommunen vertreten sein.

6 Die BDKJ Diözesanstelle

- 7 • sorgt für Vernetzung und Austausch zum Thema, sowie für
8 Qualifizierungsangebote für alle Interessierten
- 9 • treibt die Kooperation mit dem Bistum und dem Caritas-Diözesanverband
10 (ABC-Kooperation) zur gemeinsamen Vertretung weiter voran
- 11 • knüpft auch Kontakte zu Stadt- und Kreisjugendringen im Bistum, um
12 gemeinsam mit den Regionalverbänden Interessen vor Ort zu bündeln

13 Wir werden

- 14 • gemeinsam mit Jugend- und Regionalverbänden und der BDKJ Diözesanstelle
15 geeignete Kandidat*innen suchen und aufstellen
- 16 • daran arbeiten, dass auch in den Regionen und Kommunen die ABC-Kooperation
17 Fuß fasst

Begründung

18 Jugendverbände leben demokratische Selbstorganisation und vertreten junge
19 Menschen und deren Anliegen auch auf Ebene der Kommunen gegenüber der Verwaltung
20 und der Politik vor Ort. Haupt- und Ehrenamtliche gestalten so die
21 jugendpolitischen Strukturen und die kommunale Jugendpolitik entscheidend mit.

22 Im Bistum gibt es 22 Jugendhilfeausschüsse, die sich nicht nur mit den
23 Themenfeldern Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und Jugendförderung
24 befassen, sondern auch (im Rahmen der verpflichtenden Jugendbeteiligung) mit
25 vielen anderen Entscheidungen, die das direkte Lebensumfeld von Kindern und
26 Jugendlichen vor Ort betreffen, etwa zum ÖPNV, zu Freizeitangeboten oder der
27 Radwegeplanung.

28 Die wichtigsten Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse betreffen die
29 Verteilung der Gelder im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Hier ist auch der
30 Ansatzpunkt, um Einfluss zu nehmen auf die Finanzierung der
31 Jugend(verbands)arbeit vor Ort.

32 Neben Mitgliedern des jeweiligen Rates (sie stellen 3/5 der wahlberechtigten
33 Stimmen) sind auch öffentliche und freie Träger (wie der BDKJ) Teil des Gremiums
34 (zu 2/5 der Stimmen). Gewählt werden sie durch den Rat in den Kommunen.
35 Vorschläge der freien Träger müssen nach §71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII
36 „angemessen“ berücksichtigt werden.

37 Um in einen Jugendhilfeausschuss gewählt werden zu können, müssen Interessierte
38 eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Die Person

- 39 • muss mindestens 18 Jahre alt sein
- 40 • muss den Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Bereich des jeweiligen
41 Jugendamtes haben
- 42 • muss die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- 43 • darf nicht bei der jeweiligen Kommune als Angestellte*r oder Beamte*r
44 tätig sein (das gilt auch für die aufsichtführenden Behörden)

45 Für jede*n Vertreter*in im Jugendhilfeausschuss wird eine*r Vertreter*in
46 gewählt.

47 Die kommunalpolitische Gremienarbeit ist zeitintensiv und oft aufreibend,
48 trotzdem ist sie aus Perspektive von Kindern und Jugendlichen notwendig, denn
49 sie ist einer der Ansatzpunkte, direkt auf das Lebensumfeld von Kindern und
50 Jugendlichen einzuwirken.

51 Wenn in immer weniger Jugendhilfeausschüssen Vertreter*innen der katholischen
52 Jugendverbände mitbestimmen, besteht die Gefahr, dass sich die Situation für die
53 Jugendverbandsarbeit auf Ortsebene verschlechtert.

54 Die Förderung der Jugendarbeit ist durch die Formulierung „angemessen“ in §79
55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nicht ausreichend und – vor allem – nicht verlässlich
56 abgesichert.

57 Die Perspektive der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss mit einzubringen,
58 bedeutet daher auch, den öffentlichen Träger immer wieder darauf hinzuweisen,
59 dass Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist und dass Jugend- und
60 Jugendverbandsarbeit von großer Bedeutung sind, nicht nur für Kinder und
61 Jugendliche, sondern auch für ein funktionierendes Gemeinwesen in den Kommunen.

1 Kommunale Jugendpolitik im Bistum stärken

2
3 28.-30.06.2024 | Antrag Nr. 10

4
5 Antragssteller*innen: BDKJ-Diözesanvorstand

6 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

7
8 Wir arbeiten gemeinsam daran, die kommunale Jugendpolitik im Bistum Aachen
9 unter Beteiligung der Jugendverbände aktiv zu gestalten. Dazu müssen Jugend-
10 verbandliche Perspektiven in möglichst vielen Jugendhilfeausschüssen in den
11 Kommunen vertreten sein.

12 Die BDKJ Diözesanstelle

- 13 - sorgt für Vernetzung und Austausch zum Thema, sowie für Qualifizie-
14 rungsangebote für alle Interessierten
15 - treibt die Kooperation mit dem Bistum und dem Caritas-Diözesanver-
16 band (ABC-Kooperation) zur gemeinsamen Vertretung weiter voran
17 - knüpft auch Kontakte zu Stadt- und Kreisjugendringen im Bistum, um
18 gemeinsam mit den Regionalverbänden Interessen vor Ort zu bündeln

19 Wir werden

- 20 - gemeinsam mit Jugend- und Regionalverbänden und der BDKJ Diözesan-
21 stelle geeignete Kandidat*innen suchen und aufstellen
22 - daran arbeiten, dass auch in den Regionen und Kommunen die ABC-Kop-
23 peration Fuß fasst

24 Begründung

25 Jugendverbände leben demokratische Selbstorganisation und vertreten junge
26 Menschen und deren Anliegen auch auf Ebene der Kommunen gegenüber der
27 Verwaltung und der Politik vor Ort. Haupt- und Ehrenamtliche gestalten so die
28 jugendpolitischen Strukturen und die kommunale Jugendpolitik entscheidend
29 mit.

30 Im Bistum gibt es 22 Jugendhilfeausschüsse, die sich nicht nur mit den Themen-
31 feldern Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und Jugendförderung befas-
32 sen, sondern auch (im Rahmen der verpflichtenden Jugendbeteiligung) mit vie-
33 len anderen Entscheidungen, die das direkte Lebensumfeld von Kindern und Ju-
34 gendlichen vor Ort betreffen, etwa zum ÖPNV, zu Freizeitangeboten oder der
35 Radwegeplanung.



1 Die wichtigsten Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse betreffen die Verteilung der Gelder im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Hier ist auch der Ansatzpunkt, um Einfluss zu nehmen auf die Finanzierung der Jugend(verbands)arbeit vor Ort.

5 Neben Mitgliedern des jeweiligen Rates (sie stellen 3/5 der wahlberechtigten Stimmen) sind auch öffentliche und freie Träger (wie der BDKJ) Teil des Gremiums (zu 2/5 der Stimmen). Gewählt werden sie durch den Rat in den Kommunen. Vorschläge der freien Träger müssen nach §71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII „angemessen“ berücksichtigt werden.

10 Um in einen Jugendhilfeausschuss gewählt werden zu können, müssen Interessierte eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Die Person

- 12 - muss mindestens 18 Jahre alt sein
- 13 - muss den Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Bereich des jeweiligen Jugendamtes haben
- 15 - muss die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- 16 - darf nicht bei der jeweiligen Kommune als Angestellte*r oder Beamte*r tätig sein (das gilt auch für die aufsichtführenden Behörden)

18 Für jede*n Vertreter*in im Jugendhilfeausschuss wird eine*r Vertreter*in gewählt.

20 Die kommunalpolitische Gremienarbeit ist zeitintensiv und oft aufreibend, trotzdem ist sie aus Perspektive von Kindern und Jugendlichen notwendig, denn sie ist einer der Ansatzpunkte, direkt auf das Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen einzuwirken.

24 Wenn in immer weniger Jugendhilfeausschüssen Vertreter*innen der katholischen Jugendverbände mitbestimmen, besteht die Gefahr, dass sich die Situation für die Jugendverbandsarbeit auf Ortsebene verschlechtert.

27 Die Förderung der Jugendarbeit ist durch die Formulierung „angemessen“ in §79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nicht ausreichend und - vor allem - nicht verlässlich abgesichert.

30 Die Perspektive der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss mit einzubringen, bedeutet daher auch, den öffentlichen Träger immer wieder darauf hinzuweisen, dass Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist und dass Jugend- und Jugendverbandsarbeit von großer Bedeutung sind, nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für ein funktionierendes Gemeinwesen in den Kommunen.